

## WISSEN UND PRAXISTIPPS –

### 4% PFLICHTBRACHE STARTET MIT DER ERNTE 2023

12. Juli 2023

Die Gemeinsame Agrarpolitik 2023 sieht vor, dass mindestens 4% der Ackerfläche je Betrieb aus der Produktion (GLÖZ 8) genommen werden. Im Jahr 2023 haben viele Betriebe die Ausnahmeregelung von GLÖZ 8 genutzt und sich Ackerflächen mit Anbau von Getreide anrechnen lassen. Ab der Ernte 2023 sind je Betrieb 4% der Ackerflächen stillzulegen.

#### Wie ist Pflichtbrache zu erfüllen?

Die brachliegenden Flächen sind während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der **Selbstbegrünung zu überlassen** oder **durch Einsaat zu begrünen**. Bei Selbstbegrünung ist somit nach dem Drusch jegliche Form der Bodenbearbeitung verboten.

Die aktive Begrünung ist u.a. zur Unkrautunterdrückung und Nährstoffkonservierung zu bevorzugen. Bodenbearbeitung für die aktive Begrünung ist zulässig. Die Begrünung darf keine Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze (z.B. Grünroggen) sein. Empfehlenswerte Mischungen, die auch für eine mehrjährige Brache genutzt werden können, sind vor allem **Gräser- bzw. Kleegrasgemenge**. Der Vorteil ist, dass die Nutzung in Dürre Jahren freigegeben werden könnte.



Brachen-Begrünung mit Kleegras, etabliert als Untersaat

Für eine möglichst gute Unkrautunterdrückung sollte der Gräseranteil dominieren und **Saatstärken je Gemenge von 25-30 kg/ha** gewählt werden. Die Etablierung dieser Gemenge ist zudem als Untersaat in der Vorfrucht möglich.

### Mindestanteil von nicht produktiven Flächen (GLÖZ 8) – Fakten

- mind. 0,1 ha je Brachfläche
- sind ein ganzes Jahr, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Vorfrucht, aus der Produktion zu nehmen (Selbst- oder aktive Begrünung)
- keine Bodenbearbeitung, kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erlaubt
- Aktive Begrünung sollte so schnell wie möglich nach Ernte der Vorfrucht erfolgen
- Keine Reinsaat landwirtschaftlicher Kulturen
  - Bodenbearbeitung für Aussaat erlaubt
- Mulch- und Mahdverbot zw. 01.04. und 15.08.
- Beweidung mit Ziegen und Schafen ab 01.09. möglich
- Brachen können mehrere Jahre hintereinander auf derselben Fläche angelegt werden
- Ab 01.09. und für Wintergerste und Raps ab 15.08. des Antragsjahres sind Vorbereitungen (=Bodenbearbeitung) für die Aussaat der Folgekulturen erlaubt

#### Die 4% Pflichtbrache gelten nicht für Betriebe

1. mit  $\leq 10$  ha Ackerland (AL).
2. bei denen  $\geq 75\%$  des AL
  - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
  - dem Anbau von Leguminosen oder -Gemengen dienen,
  - brach liegen.
3. Bei denen  $\geq 75\%$  der beihilfefähigen LF
  - Dauergrünland sind,
  - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden.